

1 ADCOM/ADCOM/ADCOM/GCDO18AC/18AC an MLR(DIV)

2
3 113-18G EINHALTUNG UND AUSFÜHRUNG VON BESCHLÜSSEN, DIE VON DER
4 GENERALKONFERENZSITZUNG UND DEM EXEKUTIVAUSSCHUSS DER
5 GENERALKONFERENZ GETROFFEN WORDEN SIND
6

7 Es besteht ein heiliges Vertrauen zwischen Kirchenmitgliedern und ihren gewählten
8 Kirchenführern. Einheit und Vertrauen werden gestärkt, wenn sich Kirchenmitglieder und
9 Verwaltungsleiter dazu verpflichten, durch den Heiligen Geist dazu angehalten zu werden, die
10 verfassten Entscheidungen, die von anderen Kirchenmitgliedern und Leitern getroffen worden sind, zu
11 beachten und zu respektieren.
12

13 “...und seid darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens...”—
14 Eph 4:3. “Wir müssen im Blick auf die Ereignisse der Zukunft ganz eng zusammenrücken, denn in der
15 Einigkeit liegt die Kraft verborgen, deren wir so dringend bedürfen.”—FG2 385.
16

17 In Situationen, in denen die Beschlüsse der Generalkonferenzsitzung und des Exekutivausschuss
18 der Generalkonferenz nicht ausgeführt werden, sollen folgende Richtlinien gelten:
19

20 1. Verfahren zur Meldung von wahrgenommener Nichteinhaltung – Der
21 Verwaltungsausschuss einer Vereinigung und/oder eines Verbandes und/oder einer Division und/oder
22 der Generalkonferenz, der eine Verwaltungseinheit als nicht konform wahrnimmt, soll die
23 Angelegenheit schriftlich an die der Verwaltungseinheit nächst übergeordnete administrative
24 Verwaltungsinstanz der Kirche melden. Dies soll zunächst die kirchliche Verwaltungsinstanz sein, die
25 der Angelegenheit am nächsten steht. Wenn irgendeine Verwaltungsinstanz vermeintliche Verstöße
26 nicht meldet, fällt diese Verantwortung der nächsthöheren Verwaltungsinstanz zu.
27

28 2. Verwaltungsinstanz, die der Angelegenheit am nächsten steht – Die Planung und
29 Gewährleistung der Einhaltung soll zunächst in der Verantwortung der Verwaltungsinstanz liegen, die
30 der Angelegenheit am nächsten steht. Diese Verwaltungsinstanz ist auch dafür verantwortlich, die nicht-
31 konforme Verwaltungseinheit von dem Vorgang zu unterrichten. Mit gesundem Urteilsvermögen und
32 unter Gebet sollen die Verwaltungsleiter bestehende Arbeitsrichtlinien (working policy) und Vorgaben
33 der Generalkonferenz als Hilfsmittel zur Lösung von Nichteinhaltungen nutzen.
34

35 3. Verfahren zur Behebung von wahrgenommener Nichteinhaltung – Verwaltungsleiter, die
36 sich mit jeglicher Angelegenheit wahrgenommener Nichteinhaltung befassen, müssen ein christliches
37 Vorgehen wählen, das (a) viel Gebet und Dialog beinhaltet, (b) eine klar formulierte schriftliche
38 Erklärung miteinschließt, die die wahrgenommene Nichteinhaltung darlegt, (c) nach Erhalt der
39 schriftlichen Erklärung, den Verwaltungsleitern der vermeintlichen nicht-konformen
40 Verwaltungsinstanz 60 Tage einräumt, um die Einhaltung nachzuweisen, oder einen Plan zur
41 nachhaltigen Einhaltung vorzulegen, (d) eine unterstützende Atmosphäre schafft, um Einhaltung und
42 Einigkeit zu erzielen und (e) einen angemessenen Zeitrahmen festlegt (30 Tage), um nachzuweisen, dass
43 die Vorschriften eingehalten werden, oder einen Plan zu erstellen, um eine nachhaltige Einhaltung zu
44 erreichen.
45

46 Wenn nach Auffassung der Verwaltungsleiter der Vereinigung und / oder des Verbandes und /
47 oder der Division und / oder der Generalkonferenz Konferenz die Einhaltung der Vorschriften beantragt,

113-18G EINHALTUNG UND AUSFÜHRUNG VON BESCHLÜSSEN, DIE VON DER
GENERALKONFERENZSITZUNG UND DEM EXEKUTIVAUSSCHUSS DER
GENERALKONFERENZ GETROFFEN WORDEN SIND - 2

1 aber nicht offensichtlich oder nicht nachhaltig erbracht wurde, kann der Verwaltungsausschuss der
2 Generalkonferenz den zuständigen Compliance-Prüfungsausschusses der Generalkonferenz * bitten,
3 seine Aufgabenstellung auszuführen. Der zuständige Compliance-Prüfungsausschuss der
4 Generalkonferenz * soll die Angelegenheit bewerten und (1) das wahrgenommene Problem der
5 Nichteinhaltung als gelöst erachten, (2) Empfehlungen an den zuständigen Verwaltungsausschuss
6 aussprechen und / oder (3) erwägen dem Generalkonferenz-Verwaltungsausschuss, den
7 Verwaltungsleitern der Generalkonferenz, allen Verwaltungsleitern der Division, sowie dem
8 Generalkonferenz-Exekutivsausschuss zur endgültigen Beschlussnahme während der Jahressitzung, zu
9 empfehlen, dass Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden.

10
11 Wenn nach Ansicht eines Compliance-Prüfungsausschusses der Generalkonferenz * eine
12 angemessene Zeit für Diskussion und Überprüfung eingeräumt wurde, kann der Compliance-
13 Prüfungsausschusses der Generalkonferenz * dem zuständigen Verwaltungsausschuss direkt
14 Empfehlungen unterbreiten.

15
16 4. Revisions-Verfahren – Eine Verwaltungseinheit, die ein Revisions-Verfahren einer
17 Empfehlung anstrebt, kann dies direkt dem zugewiesenen Compliance-Prüfungsausschusses der
18 Generalkonferenz mitteilen. * Das von der nicht-konformen Verwaltungseinheit angestrebte Revisions-
19 Verfahren fällt in den Aufgabenbereich des Compliance-Prüfungsausschusses der Generalkonferenz. *
20 Der Compliance-Prüfungsausschusses der Generalkonferenz * soll innerhalb von 60 Tagen nach
21 Zustellung des endgültigen schriftlichen Revisions-Antrags schriftlich auf den Antrag der
22 Verwaltungseinheit reagieren. Wenn im Anschluss an das Revisions-Verfahren, das an den Compliance-
23 Prüfungsausschusses der Generalkonferenz * gerichtet wurde, keine zufriedenstellende Lösung
24 gefunden wurde, kann sich die Verwaltungseinheit für eine weitere Revision der Angelegenheit direkt
25 schriftlich an den Verwaltungsausschuss der Generalkonferenz wenden.

26
27 5. Verfahren für ungelöste Angelegenheiten – Wenn eine Angelegenheit der
28 Nichteinhaltung weiterhin ungelöst bleibt, wird die nächsthöheren Verwaltungsinstanz der
29 Kirchenorganisation beauftragt, die Angelegenheit zu lösen oder die Einleitung eines Prozesses
30 anzustreben, der zu Konsequenzen führt.

31
32 6. Disziplinarmaßnahmen – Für den Fall, dass das oben genannte ordnungsgemäße
33 Verfahren nicht zur Einhaltung führt und auch nicht dazu, dass die Beschlüsse der nicht konformen
34 Verwaltungseinheit und / oder des von der Gemeinde gewählten Verwaltungsleiter (der
35 Verbandsvorsteher, der sowohl als Stimme der Kirchenglieder des Verbands als auch als Stimme der
36 Weltkirche dient und von Amts wegen Mitglied des Exekutivsausschusses der Generalkonferenz ist)
37 dieser Verwaltungseinheit rückgängig gemacht werden, können die Verwaltungseinheit sowie ihr
38 ordnungsgemäß gewählter Verwaltungsleiter folgenden Disziplinarmaßnahmen unterliegen:

39
40 a. Verwarnung – Mit einfacher Mehrheit des Exekutivsausschusses der
41 Generalkonferenz, können Verbände / Kirchenverbände, die im Einklang mit den Beschlüssen des

113-18G EINHALTUNG UND AUSFÜHRUNG VON BESCHLÜSSEN, DIE VON DER
GENERALKONFERENZSITZUNG UND DEM EXEKUTIVAUSSCHUSS DER
GENERALKONFERENZ GETROFFEN WORDEN SIND - 3

1 Generalkonferenz-Exekutivausschusses und / oder den Beschlüssen der Generalkonferenzsitzung stehen,
2 deren eigene Beschlüsse jedoch nicht den Praktiken der Kirche entsprechen, wie durch die Verfassung
3 und die Satzung der Generalkonferenz und den Arbeitsrichtlinien (working policy) der
4 Generalkonferenz definiert, „verwarnt“ werden. Die „Verwarnung“ bezieht sich im Allgemeinen auf
5 eine nicht konforme Verwaltungseinheit und sieht nicht vor, bestimmte Einzelpersonen für weitere
6 Maßnahmen oder Erwähnungen zu identifizieren.

7
8 b. Öffentliche Rüge – Mit einfacher Mehrheit des Exekutivausschusses der
9 Generalkonferenz, können Vorsteher von Verbänden / Kirchenverbänden / Institutionen, die nicht den
10 Beschlüssen des Generalkonferenz-Exekutivausschusses und / oder den Beschlüssen der
11 Generalkonferenzsitzung nachkommen, einschließlich der Arbeitsrichtlinien der Generalkonferenz, die
12 durch den Generalkonferenz-Exekutivausschusses und / oder von der Generalkonferenzsitzung gebilligt
13 wurden, eine öffentliche Rüge erhalten. In der Teilnehmerliste, die in der Tagesordnung jeder
14 Frühjahrstagung und Jahresversammlung des Exekutivkomitees der Generalkonferenz beigeordnet ist,
15 werden die Namen der Einzelpersonen, die gerügte Verwaltungsinstanzen vertreten, angegeben und bei
16 der Eröffnungssitzung der Versammlung erwähnt.

17
18 c. Mögliches Ausscheiden aus wichtigem Grund und vorbehaltlich der Anwendung
19 von Richtlinien – Wenn die Nichteinhaltung nach einer öffentlichen Rüge fortgesetzt wird, ist der
20 zuständige Compliance-Prüfungsausschusses der Generalkonferenz * kraft früherer Maßnahmen des
21 Generalkonferenz-Exekutivausschusses und der Generalkonferenzsitzung befugt, die Angelegenheit zu
22 erwägen und dem Generalkonferenz-Verwaltungsausschuss, den Verwaltungsleitern der
23 Generalkonferenz, allen Verwaltungsleitern der Division, und dem Exekutivausschuss der
24 Generalkonferenz zur endgültigen Beschlussnahme während der Jahressitzung, dementsprechend eine
25 Empfehlung auszusprechen, wie z.B. die Ausscheidung des stellvertretenden Ausschussglieds „aus
26 wichtigem Grund“, die mit Zweidrittelmehrheit abgestimmt werden muss. - Statuten Artikel XIII Abs. 1.
27 c. und f., sowie GC B 95.

28
29 Für den Fall, dass Verwaltungseinheiten, die eine „Verwarnung“ oder deren Vorsteher eine
30 „öffentliche Rüge“ erhalten haben, Maßnahmen ergreifen, die ihre Verwaltungseinheiten in
31 Übereinstimmung mit den festgelegten Praktiken der Kirche bringen, wie in der Verfassung und Satzung
32 der Generalkonferenz, den Arbeitsrichtlinien der Generalkonferenz, sowie den Beschlüssen des
33 Generalkonferenz-Exekutivausschusses und / oder der Generalkonferenz-Sitzung festgelegt, so soll der
34 zuständige Compliance-Prüfungsausschusses der Generalkonferenz * dem Verwaltungsausschuss der
35 Generalkonferenz empfehlen, dass die Verwaltungseinheiten oder ihre Vorsteher vom
36 Generalkonferenz-Exekutivausschuss wieder vorschriftsmäßig eingesetzt werden. Wenn
37 Verwaltungseinheiten, die eine „Verwarnung“ oder eine „öffentliche Rüge“ erhalten haben, weiterhin
38 nicht mit den Beschlüssen des Generalkonferenz-Exekutivausschusses und / oder der Generalkonferenz-
39 Sitzung übereinstimmen, kann der zuständige Compliance-Prüfungsausschusses der Generalkonferenz *
40 dem Verwaltungsausschuss der Generalkonferenz empfehlen, weitere Maßnahmen zu ergreifen, die in
41 den Arbeitsrichtlinien und Leitlinien der Generalkonferenz oder in der Verfassung und Satzung der

113-18G EINHALTUNG UND AUSFÜHRUNG VON BESCHLÜSSEN, DIE VON DER
GENERALKONFERENZSITZUNG UND DEM EXEKUTIVAUSSCHUSS DER
GENERALKONFERENZ GETROFFEN WORDEN SIND - 4

1 Generalkonferenz enthalten sind. Wenn, die Verwaltungsinstanz, die der Angelegenheit am nächsten
2 steht, nicht in der Lage war, ein Nichteinhaltungs-Problem zu lösen und der zuständige Compliance-
3 Prüfungsausschusses der Generalkonferenz * weitere Konsequenzen empfohlen hat, dann ist nur der
4 Exekutivausschuss der Generalkonferenz und / oder die Generalkonferenzsitzung befugt, die
5 Empfehlung umzusetzen.

6
7 Vorsteher von Vereinigungen / Missionen, deren Verbandsvorsteher gerügt wurde, sollen
8 weiterhin ihr Stimmrecht laut den Statuten der Generalkonferenz ausüben, und der Ausschuss (body)
9 soll darüber informiert werden, dass der eingeladene Teilnehmer ein rechtmässig gewählter Vertreter der
10 Vereinigung / Mission eines Verbandes, dessen Verbandsvorsteher aufgrund einer Nichteinhaltung
11 gerügt wurde.

12
13 In Fällen, in denen ein Verbandsvorsteher „aus wichtigem Grund“ aus der Mitgliedschaft des
14 Ausschusses ausgeschlossen wurde, sollen andere Mitglieder des Exekutivausschusses der
15 Generalkonferenz aus diesem Verband weiterhin uneingeschränkte Privilegien ausüben, ohne dass die
16 Rüge erwähnt wird.

17
18 Verwaltungseinheiten, die eine erneute Überprüfung eines Beschlusses des Generalkonferenz-
19 Exekutivausschusses und / oder der Generalkonferenz-Sitzung wünschen, können auf Verfahrensweisen
20 zurückgreifen, die bereits in den Arbeitsrichtlinien der Generalkonferenz vorgesehen sind. Revisions-
21 Verfahren und die „Berücksichtigung und Praktiken von Beschlüssen der Generalkonferenz-Sitzungen
22 und des Generalkonferenz-Exekutivausschusses“ sollen gleichzeitig geschehen.

23
24 Wenn die Umstände dies rechtfertigen, kann dieses Vorgehen von anderen kirchlichen
25 Verwaltungsebenen als Modell genutzt werden. **

26
27 * Ausschuss nach Abstimmungsbeschluss des Verwaltungsausschusses der Generalkonferenz vom 17. Juli 2018 (Englisch: (General Conference Compliance
28 Review Committee).

29 ** Im Umgang mit Compliance-Angelegenheiten sollten sich örtliche Kirchen auf den im Gemeindehandbuch der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten
30 beschriebenen Prozess beziehen.